

# MITTEILUNGSBLATT

## SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2000/01

ausgegeben am 21. März 2001

3. Stück

---

6. Satzungsteil: Wahlordnung

## **6. Satzungsteil: Wahlordnung**

Beschluss des Universitätskollegiums vom 14.03.2001 (Satzungsteil gemäß § 75 Abs. 6 KUOG – Mindestsatzung)

Genehmigt durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Erlass vom 16. März 2001, GZ 34.140/18-VII/B/4/2001

# **WAHLORDNUNG**

## **1.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Geltungsbereich**

- § 1
- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl, Entsendung oder Nominierung von Vertreterinnen/Vertretern in sämtliche Kollegialorgane gemäß §§ 14 ff KUOG sowie für die Wahl sämtlicher monokratischer Organe gemäß § 17 KUOG an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
  - (2) Diese Wahlordnung gilt, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, für die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter in die Vertretungsorgane gemäß § 85 UOG 1993, deren Wirkungsbereich sich gemäß § 73 KUOG auf die Universitäten der Künste erstreckt.
  - (3) Die in den Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes normierten Entsendungsrechte der Vertretung der Studierenden in Kollegialorgane bleiben unberührt.
  - (4) Die Zentrale Verwaltung hat die Wahlkommissionen der jeweiligen Personengruppen bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

## **1.2. WAHL DER MITGLIEDER UND ERSATZMITGLIEDER VON KOLLEGIALORGANEN**

### **Wahlgrundsätze**

- § 2
- (1) Die Wahlkommission hat den Wahltermin so rechtzeitig anzuberaumen, dass sich das neu gewählte Kollegialorgan spätestens vier Wochen nach Ablauf der vorhergehenden Funktionsperiode konstituieren kann.
  - (2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.
  - (3) Es ist das Recht und die Pflicht aller aktiv Wahlberechtigten, an der Wahl in die Kollegialorgane mitzuwirken. Sofern im KUOG oder in einem der folgenden Paragraphen der Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, ist eine Wahl gültig, wenn mindestens ein Viertel der aktiv Wahlberechtigten sich daran beteiligt.
  - (4) Die Briefwahl ist bei allen Wahlen in Kollegialorgane zulässig.

- (5) Die Bildung der Kollegialorgane erfolgt nach den Grundsätzen des § 15 KUOG.

#### **Wahlkommissionen**

- § 3 (1) Gemäß § 15 Abs. 3 KUOG ist für jede Personengruppe mit Ausnahme der Studierenden eine eigene Wahlkommission einzurichten. Die Wahlkommission der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen/ Universitätsprofessoren bzw. der Personengruppe des akademischen Mittelbaus besteht aus den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Personengruppe im Universitätskollegium. Die Wahlkommission der Personengruppe der Allgemeinen Universitätsbediensteten besteht aus den Vertreterinnen/Vertretern dieser Personengruppe im Universitätskollegium und ihren Ersatzmitgliedern. In den Wahlkommissionen der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren und der Personengruppe des akademischen Mittelbaus ist eine Vertretung gemäß Geschäftsordnung möglich.
- (2) Die Wahlkommissionen werden von der Rektorin/dem Rektor zur konstituierenden Sitzung einberufen. In dieser Sitzung sind jeweils Vorsitzende und deren Vertretung aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen. Die Funktionsperiode der Mitglieder der Wahlkommission entspricht der Funktionsperiode dieser Personen im Universitätskollegium. Im Falle des Ausscheidens einer Person aus dem Universitätskollegium gilt § 15 (1) KUOG sinngemäß.
- (3) Die Wahlkommission ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Sie trifft ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit.
- (4) Die Wahlkommissionen haben insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
1. Ausschreibung der Wahlen,
  2. Erstellung des Wählerinnen-/Wählerverzeichnisses,
  3. Bereitstellung von Räumlichkeiten, Wahlzellen und Stimmzetteln,
  4. Durchführung und Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Wahlvorgangs,
  5. Feststellung des Wahlergebnisses,
  6. Verständigung der gewählten Mitglieder,
  7. Kundmachung des Wahlergebnisses.

#### **Wahlausschreibung**

- § 4 (1) Die Wahlen sind auf der Amtstafel und im Mitteilungsblatt der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien vier Wochen vor der Wahl auszuschreiben.
- (2) Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:
1. Zeitpunkt, Dauer und Ort der Wahl,
  2. die Bezeichnung des Kollegialorgans, in das Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind,

3. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter und Ersatzvertreterinnen/Ersatzvertreter
  4. einen Hinweis auf den für das Wahlrecht maßgeblichen Stichtag,
  5. den Ort für die Einsichtnahme in das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis,
  6. die Frist für Einsprüche gegen das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis,
  7. Fristen und Termine für die Briefwahl.
- (3) Wahltermine sind so anzusetzen, dass sie innerhalb der Dienstzeit und tunlichst außerhalb der vorlesungsfreien Zeit liegen.

### **Stichtag**

- § 5 Die Wahlberechtigung wird nach dem Tag beurteilt, der sechs Wochen vor dem ersten Wahltag liegt.

### **Aktives und passives Wahlrecht**

- § 6 (1) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind vorbehaltlich anders lautender gesetzlicher oder satzungsmäßiger Bestimmungen jedenfalls sämtliche Personen, die zum Stichtag sowie zum Wahltag in einem, der betreffenden Organisationseinheit zugeordneten, aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht wird den Lehrbeauftragten mit mindestens 8 Lehrauftragsstunden gemäß § 31 KUOG zugesprochen, deren Lehrauftrag zum Stichtag sowie zum Wahltag besteht.

### **Wählerinnen-/Wählerverzeichnis**

- § 7 (1) Die Wahlkommissionen haben bis spätestens vier Wochen vor der Wahl die Wählerinnen-/Wählerverzeichnisse zu erstellen und an geeigneter Stelle zur Einsicht durch die aktiv Wahlberechtigten aufzulegen.
- (2) Das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:
1. für welche Wahl das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis gilt,
  2. den Familien- und Vornamen der/des Wahlberechtigten,
  3. die Universitätseinrichtung, der die/der Wahlberechtigte zugeordnet ist.
- (3) Einsprüche gegen das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis sind schriftlich bei der/dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin anzubringen.
- (4) Die Wahlkommission hat über Einsprüche gegen das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis spätestens drei Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß Absatz 3 durch Bescheid zu entscheiden und gegebenenfalls das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis zu berichtigen. Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

### **Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Wahl, Wahlzellen und Stimmzettel**

- § 8 (1) Die Wahlkommission hat für die Wahlversammlung Räumlichkeiten und Wahlzellen bereitzustellen.
- (2) Die Wahlkommission hat amtliche Stimmzettel, auf denen alle passiv Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge verzeichnet sind, bereitzustellen.

### **Wahl**

- § 9 (1) Die/der Vorsitzende der Wahlkommission bzw. ihre/seine Vertretung hat die Wahlhandlung zu leiten und während des gesamten Zeitraums der Wahl anwesend zu sein. Administrativ unterstützt wird sie/er durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Zentralen Verwaltung.
- (2) Die Feststellung der Wahlberechtigung erfolgt ausschließlich auf Grund des Wählerinnen-/Wählerverzeichnisses. Nach Feststellung der Wahlberechtigung ist der amtliche Stimmzettel auszuhändigen. Die Stimmabgabe ist von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu protokollieren.
- (3) Die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter und deren Ersatzvertreterinnen/ Ersatzvertreter erfolgt in einem Wahlgang.
- (4) Ist die Zahl der für ein Kollegialorgan passiv Wahlberechtigten nicht größer als die Anzahl der auf diese Personengruppe entfallenden Mandate, so hat eine Wahl zu unterbleiben. Die Mitglieder dieser Personengruppe sind automatisch Mitglieder des Kollegialorgans.

### **Briefwahl**

- § 10 (1) Aktiv wahlberechtigte Personen, die voraussichtlich an der persönlichen Teilnahme an der Wahlversammlung verhindert sind, haben die Möglichkeit, mittels Briefwahl an der Wahl teilzunehmen.
- (2) Der Briefwählerin/dem Briefwähler ist zu diesem Zweck frühestens zwei Wochen vor der Wahl ein amtlicher Stimmzettel samt Kuvert gegen Übernahmebestätigung auszuhändigen.
- (3) Die Briefwahl ist gültig, wenn der Stimmzettel im verschlossenen Kuvert spätestens zu Beginn der Wahlversammlung bei der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt ist. Die persönliche Stimmabgabe der/des Wahlberechtigten ist auf geeignete Weise nachzuweisen. Das Wahlgeheimnis muss jedenfalls gewährleistet werden.
- (4) Die Übergabe und die Übernahme des Stimmzettels sind von der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu protokollieren.

### **Feststellung des Wahlergebnisses**

- § 11 (1) Die Wahl ist gültig, wenn sich zumindest ein Viertel der aktiv Wahlberechtigten an der Wahlhandlung beteiligt hat.
- (2) Gültig sind nur amtliche Stimmzettel, aus denen ein eindeutiger Wählerwille für einen Wahlvorschlag hervorgeht.

- (3) Die Wahlkommission hat
  1. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
  2. die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen,
  3. die Zahl der ungültig abgegebenen Stimmen,
  4. die Zahl der auf jeden passiv Wahlberechtigten entfallenden gültigen Stimmenfestzustellen und im Protokoll zu vermerken.
- (4) Zur Ermittlung der Mandatsverteilung werden die passiv Wahlberechtigten nach der auf sie fallenden Zahl der gültig abgegebenen Stimmen – beginnend mit der Person mit den meisten Stimmen – gereiht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehen ist. Entsprechend der zu wählenden Zahl der Vertreterinnen/Vertreter und der Ersatzvertreterinnen/Ersatzvertreter werden die Mandate den Personen mit den meisten Stimmen aufgrund der Reihung in der Ergebnisliste zugeteilt, wobei pro Person nur ein Mandat vergeben werden darf.
- (5) Die Wahlkommission hat das Ergebnis der Wahl der Wahlversammlung zu verkünden und binnen 14 Tagen auf der Amtstafel und im Mitteilungsblatt der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien rechtswirksam kundzumachen.
- (6) Die Wahlkommission hat die Gewählten schriftlich zu verständigen. Nimmt eine gewählte Person seine Wahl nicht an, rückt die/der in der Ergebnisliste Nächstgereichte nach.
- (7) Ist auf Grund zu geringer Wahlbeteiligung eine Wahl nicht zustande gekommen, so hat die/der Vorsitzende der Wahlkommission unter Einhaltung der Fristen dieser Wahlordnung zum frühest möglichen Zeitpunkt erneut eine Wahlversammlung einzuberufen.

### **Wahlanfechtung**

- § 12
- (1) Einsprüche wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren können binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Kundmachung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt von jeder Wahlberechtigten/jedem Wahlberechtigten bei der/dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission schriftlich eingebracht werden. Diese/dieser hat sie unter Anschluss einer Stellungnahme der Wahlkommission zur Entscheidung vorzulegen. Ein Einspruch gegen das Wahlergebnis hat keine aufschiebende Wirkung.
  - (2) Richtet sich der Einspruch lediglich gegen ziffernmäßige Fehler oder falsche rechnerische Ermittlungen, hat die Wahlkommission den Einspruch zu prüfen, unrichtige Ermittlungen richtigzustellen, erforderlichenfalls erfolgte Verlautbarungen zu widerrufen und das nunmehr richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.
  - (3) Richtet sich der Einspruch gegen Verletzung der Wahlordnung, so hat er einen Antrag auf Neudurchführung der Wahl zu enthalten. Wird dem Einspruch in der Sache stattgegeben, hat die Wahlkommission festzustellen, ob die Verfahrensverletzung auf das Ergebnis der Wahl Einfluss haben konnte. Ist dies der Fall, so hat die Wahlkommission das Wahlergebnis aufzuheben und unverzüglich Neuwahlen auszuschreiben.

- (4) Wird dem Einspruch nicht stattgegeben oder wird festgestellt, dass die Verfahrensverletzung keinen Einfluss auf das Wahlergebnis haben konnte, so ist der Einspruch mit Bescheid abzuweisen. In diesem Fall sind die gesamten Wahlakten der Rektorin/dem Rektor zur Überprüfung vorzulegen.
- (5) Hat die Rektorin/der Rektor Zweifel an der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung der Wahlkommission, so hat sie/er den Akt einschließlich ihrer/seiner schriftlichen Stellungnahme zur neuerlichen Befassung an die Wahlkommission zurückzuverweisen. Im Falle eines Beharrungsbeschlusses der Wahlkommission hat die Rektorin/der Rektor die Angelegenheit der zuständigen Bundesministerin/dem zuständigen Bundesminister zur weiteren Veranlassung gemäß § 9 KUOG vorzulegen.

#### **Vorzeitiges Ausscheiden bzw. Abberufung eines Mitglieds**

- § 13
- (1) Mitglieder von Kollegialorganen können während einer Funktionsperiode gemäß § 15 Abs. 1 KUOG vorzeitig ausscheiden oder gemäß § 15 Abs. 5 KUOG abberufen werden.
  - (2) Ein Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Abberufung eines Mitglieds eines Kollegialorgans ist bei der/dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission schriftlich einzubringen. Dieser Antrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Unterstützung von zumindest einem Fünftel der aktiv Wahlberechtigten der jeweiligen Personengruppe. Nach Feststellung der Zulässigkeit dieses Antrags durch die Wahlkommission hat die/der Vorsitzende eine Wahlversammlung einzuberufen. Der Beschluss über die Abberufung eines Mitglieds bedarf der Zweidrittelmehrheit.
  - (3) Im Falle des Ausscheidens oder der Abberufung eines Mitglieds rückt für den Rest der Funktionsperiode das Ersatzmitglied nach. Erforderlichenfalls ist ein Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu wählen.

#### **BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR EINZELNE KOLLEGIALORGANE**

##### **Wahl der Vertreterinnen/Vertreter in die Universitätsversammlung**

- § 14
- (1) Die Universitätsversammlung ist viertelparitätisch zusammengesetzt. Die Gesamtzahl der Mitglieder der Universitätsversammlung ist mit 180 festgelegt.
  - (2) Alle Mitglieder des Universitätskollegiums sind auch Mitglieder der Universitätsversammlung.
  - (3) Die zusätzlichen Mitglieder der jeweiligen in der Universitätsversammlung vertretenen Personengruppe und die entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern der jeweiligen Personengruppe werden gemäß dieser Wahlordnung gewählt.

##### **Wahl der Vertreterinnen/Vertreter in die Institutskonferenzen**

- § 15
- (1) Das aktive und passive Wahlrecht steht jenen Personen zu, die in einem dem betreffenden Institut zugeordnetem aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen oder diesen gemäß § 6 Abs. 2 Wahlordnung gleichgestellt sind. Ist eine wahlberechtigte Person mehreren Instituten zugeordnet, hat sie der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission für die betreffende

Funktionsperiode unwiderruflich bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bekannt zu geben, für welche Institutskonferenz sie ihr Wahlrecht wahrnehmen will.

- (2) Wird eine/ein nicht der Institutskonferenz angehörende Universitätslehrerin/ angehörender Universitätslehrer zur Institutsvorständin/zum Institutsvorstand gewählt, so tritt diese Person mit Beginn der Funktionsperiode als Mitglied der Personengruppe in die Institutskonferenz ein, der sie angehört. Die Angehörigen dieser Personengruppe haben sodann in einer von der/dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission einzuberufenden und geleiteten Versammlung festzustellen, welches der bisherigen Mitglieder dieser Personengruppe aus der Institutskonferenz auszuscheiden hat.

#### **Wahl der Vertreterinnen/Vertreter in**

#### **Berufungs-, Habilitationskommissionen und Kommissionen gemäß § 16 Abs. 4 KUOG**

- § 16 Unbeschadet der Rechte der Rektorin/des Rektors gemäß § 24 Abs. 2 bzw. § 29 Abs. 3 KUOG erfolgt die Entsendung der Mitglieder in Kommissionen durch die jeweils zu entsendende Personengruppe des einsetzenden Kollegialorgans unter sinngemäßer Anwendung dieser Wahlordnung. Die Mitglieder einer Kommission müssen nicht Mitglieder des entsendenden Kollegialorgans sein.

#### **Entsendung der Vertreterinnen/Vertreter in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen**

- § 17 (1) Aktiv wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Universitätskollegiums.
- (2) Passiv wahlberechtigt sind jene Angehörigen der Universität, die vom amtierenden Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mit deren Zustimmung vorgeschlagen werden. Der Vorschlag hat alle Personengruppen gemäß § 20 Abs. 1 KUOG zu berücksichtigen.

#### **Wahl der Vertreterinnen/Vertreter in die Studienkommissionen**

- § 18 (1) Das passive Wahlrecht ist gemäß § 41 Abs. 9 KUOG auf Personen beschränkt, die auf einem der betreffenden Studienrichtung zuzuzählenden Gebiet der Künste oder der Wissenschaften in dieser Studienrichtung tätig sind. Das Wahlrecht der Lehrbeauftragten richtet sich nach § 6 Wahlordnung.
- (2) Die Zugehörigkeit zu mehreren Studienkommissionen ist zulässig. Eine Person kann jedoch nicht in zwei Studienkommissionen zur/zum Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter gewählt werden.

### **1.3. WAHL DER MONOKRATISCHEN ORGANE**

#### **Grundsätze**

- § 19 (1) Soweit für die Wahl der monokratischen Organe nicht besondere Bestimmungen getroffen werden oder sich diese aus dem Gesetz ergeben (§ 17 KUOG), ist das Verfahren für die Wahlen der Kollegialorgane gemäß dieser Wahlordnung sinngemäß anzuwenden.

- (2) Die Wahlen monokratischer Organe sowie der/des Vorsitzenden der Kollegialorgane sind geheim durchzuführen. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Sofern im KUOG nichts anderes bestimmt wird, ist die Wahl gültig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des jeweils zuständigen Kollegialorgans bei der Wahl anwesend war. Gewählt ist jene Person, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los. Die Funktionsperioden beginnen jeweils am 1. Oktober und enden mit 30. September. Nach der ersten Wahl beginnt die Funktionsperiode mit der Konstituierung bzw. mit dem Zeitpunkt des vollständigen Wirksamwerdens des KUOG; hinzu kommt ab dem nächstfolgenden 1. Oktober der Zeitraum der gesetzlich vorgeschriebenen Funktionsperiode.
- (3) Sofern die Wahl monokratischer Organe durch Kollegialorgane erfolgt, hat die Wahl im Rahmen einer Sitzung des jeweiligen Kollegialorgans zu erfolgen. Eine Briefwahl ist dann nicht zulässig.

#### **Wahl der Rektorin/des Rektors**

- § 20 Abweichend von § 19 Wahlordnung muss die Wahl der Rektorin/des Rektors nicht im Rahmen einer Sitzung der Universitätsversammlung erfolgen. Ob die Wahl im Rahmen einer Sitzung stattfindet oder nicht, entscheidet das Universitätskollegium. Findet die Wahl nicht im Rahmen einer Sitzung der Universitätsversammlung statt, ist ein Termin sowie eine Zeitspanne für die Stimmabgabe in der Wahlausschreibung anzugeben. Weiters ist in diesem Fall die Briefwahl zulässig. Die Leitung der Wahl obliegt der/dem Vorsitzenden des Universitätskollegiums.

#### **Wahl der Vizerektorinnen/Vizerektoren**

- § 21 (1) Die Rektorin/der Rektor hat für die Wahl der Vizerektorinnen/Vizerektoren jeweils einen Vorschlag bei der/dem Vorsitzenden des Universitätskollegiums einzubringen. Die Wahl erfolgt sodann durch das Universitätskollegium.
- (2) Das Amt der Vizerektorin/des Vizerektors ist mit jenen Ämtern nicht vereinbar, mit denen auch das Amt der Rektorin/des Rektors nicht vereinbar ist.

#### **Wahl der Institutsvorständin/des Institutsvorstands**

- § 22 (1) Die Institutsvorständin/der Institutsvorstand ist von der Institutskonferenz aus dem Kreis der dem Institut zugeordneten Universitätslehrerinnen/ Universitätslehrer, die in einem aktiven Bundesdienstverhältnis stehen, für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen. Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Fällt die Wahl auf eine Person, die nicht zur Gruppe der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren gehört, ist die Wahl nur dann gültig, wenn sich in einer unmittelbar anschließenden Abstimmung die Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren nicht mehrheitlich dagegen aussprechen; ist dem Institut nur eine Universitätsprofessorin/ein Universitätsprofessor zugeordnet, entscheidet das Universitätskollegium.

- (3) Gehört die Institutsvorständin/der Institutsvorstand bei seiner Wahl nicht bereits der Institutskonferenz an, so tritt die Institutsvorständin/der Institutsvorstand mit Beginn ihrer/seiner Funktionsperiode als Mitglied der in § 44 Abs. 2 Z. 1 oder Z. 2 KUOG genannten Gruppe in die Institutskonferenz ein. Diesfalls ist in einer Versammlung sämtlicher Angehörigen der betroffenen Gruppe festzustellen, welches der bisherigen Mitglieder dieser Personengruppe aus der Institutskonferenz ausscheidet.

**Wahl der stellvertretenden Institutsvorständin/des stellvertretenden Institutsvorstands**

- § 23 Gleichzeitig mit der Wahl der Institutsvorständin/des Institutsvorstands hat die Institutskonferenz aus dem Kreis der Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer, die in einem aktiven Bundesdienstverhältnis stehen und die der Institutskonferenz angehören, eine stellvertretende Institutsvorständin/einen stellvertretenden Institutsvorstand zu wählen, die/der bei Verhinderung oder Abberufung der Institutsvorständin/des Institutsvorstands die Amtsgeschäfte führt.